

Sitzung vom 31. August 2022

1126. Anfrage (Kinder- und Jugendzentren [kjj] am Anschlag)

Kantonsrat Christoph Fischbach, Kloten, hat am 27. Juni 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Die Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) des Amtes für Jugend und Berufsberatung bieten ein vielfältiges Beratungs- und Unterstützungsangebot für Kinder, Jugendliche und Familien an. Aus dem Geschäftsbericht 2021 des Regierungsrates ist ersichtlich, dass die Anzahl von Kindern und Jugendlichen mit Kinderschutzmassnahmen im Auftrag der KESB und Gerichte gestiegen sind (+354). Im Gegenzug sind Erziehungs-/Familienberatungsaufträge (-306) gesunken. Dazu wird folgende Aussage gemacht: «Die Anzahl Erziehungs-/Familienberatungsaufträge ist im Vergleich zum Budget um 306 zurückgegangen. Dieser Rückgang ist auf die Verlagerung der personellen Mittel zugunsten der Aufträge von KESB und Gerichten zurückzuführen» (Seite 194). Es ist somit festzuhalten, dass sich die kjj mehr und mehr auf die gesetzlichen Mindestaufgaben beschränken und die freiwilligen Erziehungs-/Familienberatungsaufträge auf ein Minimum reduzieren. In den letzten Monaten ist es mehrmals zu einem Aufnahmestopp bei den freiwilligen Beratungen gekommen, so dass für Familien, die bereit sind, selbständig Hilfe in Anspruch zu nehmen, kein Angebot mehr bestand.

Der Stellenplan und die Aufstockung der Stellen im Amt für Jugend und Berufsberatung war in den vergangenen Budgetdebatten, insbesondere zum Budget 2021, ein grosses Thema und mündete in der KEF-Erklärung 35, welche der Kantonsrat im Dezember 2020 mit 90 zu 74 Stimmen überwies. Im Protokoll des Kantonsrates vom 15.12.2020 wurde der Antrag von der KBIK/FIKO wie folgt begründet:

«Von R19 auf B21 sind 48,5 neue Stellen eingeplant. Davon sollen 37 für die Umsetzung des KJHG eingesetzt werden und 5,7 für das KJG. Es verbleiben damit 5,8 Stellen, die nicht begründet sind. Des Weiteren hiess es, dass beim KJG die Umsetzung nicht zu Mehrkosten führen wird, doch nun sind dafür 5,7 Stellen eingeplant. Die 37 Stellen für das KJHG und damit für die Gewährleistung der KESB-Aufgaben sind nicht bestritten, diese Stellen konnten begründet werden. Jedoch sind die anderen 11,5 Stellen (5,7 KJG und 5,8 Weitere) unbegründet. Sie sollen deshalb gestrichen bzw. anderweitig kompensiert werden.»

Mit RRB 358/2021 vom 31.03.2021 lehnte der Regierungsrat die Umsetzung dieser KEF-Erklärung ab und begründete nochmals den Stellenzuwachs.

In diesem Zusammenhang stellen sich u. a. folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass weniger freiwillige Erziehungs-/Familienberatungsaufträge angeboten werden können?
2. Der Regierungsrat wird gebeten, seine Haltung begründet darzulegen, ob das verringerte Angebot der freiwilligen Erziehungs-/Familienberatungsaufträge genügend ist.
3. Wie begründet der Regierungsrat seine Haltung, dass das Angebot der freiwilligen Erziehungs-/Familienberatungsaufträge so belassen wird oder wieder ausgebaut werden soll?
4. Wurde der Stellenzuwachs in der Leistungsgruppe 7501, wie im RRB 358/2021 aufgezeigt, umgesetzt? Oder wurden Aufgaben innerhalb der Leistungsgruppe umverteilt, so dass z. B. gesetzliche Aufgaben wahrgenommen werden konnten und im Gegenzug dafür freiwillige Beratungsangebote abgebaut wurden?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass durch den Abbau des kantonalen Angebot der freiwilligen Erziehungs-/Familienberatungsaufträge die Gemeinden, z. B. die Schulsozialarbeit, mehr belastet werden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Fischbach, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Bereich der freiwilligen Erziehungs- und Familienberatungsaufträge wurde auch 2021 zahlreichen Familien Unterstützung angeboten, indem insgesamt über 4100 Beratungen in den Kinder- und Jugendhilfzentren (kjz) des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) durchgeführt wurden. Die Anzahl Beratungen ist damit im Vergleich zum Jahr 2020, in dem noch gegen 4300 Beratungen angeboten werden konnten, nur leicht zurückgegangen (–4,7%). Die detaillierte Analyse der Anzahl Dienstleistungen für Familien zeigt, dass die Erziehungsberatungen durch Psychologinnen und Psychologen nur wenig abgenommen haben, während die Beratungen durch Sozialarbeitende stärker zurückgegangen sind, weil diese mehr Aufträge von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), wie Kindeswohlabklärungen und Mandate, übernehmen mussten. Es steht dem AJB nicht frei, zu bestimmen, in welchem Umfang es personelle Mittel für die Erfüllung der Aufträge der KESB zur Verfügung stellt. Deshalb mussten die vorhandenen Mittel im vergangenen Jahr teilweise von den freiwilligen zu den behördlichen Aufträgen verschoben werden. Der Regierungsrat bedauert dies, weil freiwillige Beratungen für Familien eine wichtige Leistung im präventiven

Kinderschutz darstellen. Dies insbesondere, da Befragungen bei Organisationen im Kinderschutz sowie die Zunahme an Abklärungsaufträgen und Mandaten der KESB seit 2020 darauf hinweisen, dass immer noch viele Familien Belastungen aufweisen, die im Laufe der Coronapandemie entstanden sind.

Zu Frage 2:

Mit Beschluss Nr. 546/2020 stellte der Regierungsrat fest, dass der präventive Kinderschutz bzw. die Leistungen, welche die Jugendhilfestellen gestützt auf § 15 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) erbringen, zentral sind. Muss wegen fehlender personeller Mittel das Angebot der Sozialen Arbeit im Auftrag der Eltern (freiwillige Inanspruchnahme von Unterstützung im Gegensatz zu behördlich angeordneten Kinderschutzmassnahmen) verringert werden, sind negative Folgen für den Kinderschutz zu erwarten. Eltern, die bereit wären, sich auf eine Unterstützung einzulassen, erhalten unter Umständen nur eingeschränkte Leistungen. Das kann mittelfristig dazu führen, dass sich aufgrund fehlender Unterstützung im freiwilligen Bereich die Situation der Familie zuspitzt und das Kindeswohl gefährdet ist, worauf Kinderschutzmassnahmen behördlich angeordnet werden müssen. Kinderschutzmassnahmen sind aufgrund ihrer Dauer und Intensität viel kostenintensiver als die Soziale Arbeit im Auftrag der Eltern. Zudem ist präventiver Kinderschutz mit kooperierenden Eltern aus Sicht des Kindeswohls in jedem Fall behördlich angeordneten Kinderschutzmassnahmen vorzuziehen.

Aus diesem Grund legte der Regierungsrat im genannten Beschluss fest, dass mindestens 20% der Arbeitszeit von Sozialarbeitenden der kjz im Stellenplan des AJB für präventiven Kinderschutz bzw. für die Soziale Arbeit im Auftrag der Eltern zu reservieren sind. Diese Haltung vertritt der Regierungsrat nach wie vor. Aufgrund der Zunahme der Abklärungen und Mandate der KESB seit Beginn der Coronapandemie musste die Leistungserbringung allerdings zugunsten der behördlichen Angebote verschoben werden. Der Regierungsrat ging bei seiner Stellenplanberechnung 2020 noch von einer durchschnittlichen jährlichen Anzahl in den kjz geführter Mandate von 5822 aus (RRB Nr. 546/2020). Tatsächlich wurden 2021 entgegen der Prognose deutlich mehr Mandate geführt, was unter anderem auf die angespannte Situation aufgrund der Coronapandemie zurückzuführen ist.

Zu Frage 3:

Es ist aus Sicht des Regierungsrates unabdingbar, nicht nur die Mandatsarbeit zugunsten der Erfüllung der Aufträge der KESB, sondern auch den präventiven Kinderschutz mit den dafür erforderlichen Mitteln

auszustatten. Die entsprechende Zuteilung der Stellen ergibt sich aus RRB Nr. 546/2020. Ein regelmässiger Stellenausbau bei einer Zunahme von gesetzlichen Aufträgen ist jedoch nicht vorgesehen.

Zu Frage 4:

Die Erweiterung des Stellenplans des AJB wurde gemäss RRB Nrn. 546/2020 und 358/2021 umgesetzt. Allerdings nahmen die Aufträge der KESB 2021 in einem Umfang zu, der dazu führte, dass die zusätzlichen personellen Mittel teilweise für die Abklärungen und Mandate eingesetzt werden mussten.

Die Situation präsentierte sich kantonsweit zudem nicht einheitlich. So konnten die Sozialarbeitenden in einigen kJz wie vorgesehen 20% ihrer Arbeitszeit für freiwillige Beratungen einsetzen. In anderen kJz gelang dies nicht, da die kJz sehr unterschiedlich vom generellen Anstieg bei Abklärungsaufträgen und Mandaten betroffen waren. In einzelnen kJz musste deshalb ein Aufnahmestopp für neue Beratungsanfragen ausgesprochen werden und interessierte Eltern wurden auf eine Warteliste gesetzt. Wartelisten bei der freiwilligen Beratung konnten teilweise vermieden werden, indem die kJz Aushilfen einstellten oder bei Abklärungsaufträgen der KESB Dritte als Unterstützung beizogen.

Zu Frage 5:

Der Regierungsrat geht nicht davon aus, dass sich Familien, die freiwillig eine Beratung in Anspruch nehmen wollen, aufgrund der nicht sofort verfügbaren Termine beim kJz vermehrt an die Schulsozialarbeit wenden und dadurch die Gemeinden mehr belastet werden. Die Schulsozialarbeit ist den Familien bekannt als Anlaufstelle bei Anliegen im schulischen Umfeld, wie Mobbing, Cyberbullying, schulischen Leistungsproblemen und Ähnlichem. Bei Themen aus den Bereichen Erziehung und Kinderschutz wenden sich Eltern hingegen eher an die kJz. Es ist davon auszugehen, dass sich Familien in der Pandemiezeit aus unterschiedlichen Gründen weniger an die kJz gewendet und auf Beratung verzichtet haben. Zudem haben einige Familien andere Beratungsangebote wie Pro Juventute 147 oder den Elternnotruf in Anspruch genommen. Dies belegen die zum Teil stark gestiegenen Nutzungszahlen dieser beiden Angebote seit Beginn der Coronapandemie. Das AJB subventioniert die genannten Angebote und steht im regelmässigen Austausch mit diesen Fachstellen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli